



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

„**AVB**“ sind diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der SAVANNA Ingredients GmbH (nachfolgend kurz: das „**Unternehmen**“).

„**Käufer**“ sind die Geschäftspartner, die Vertragsprodukte des Unternehmens beziehen.

„**Vertragsprodukte**“ sind die vom Unternehmen zu liefernden bzw. zu verkaufenden beweglichen Sachen.

2. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese AVB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den Käufern ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, das Unternehmen hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- b. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen („Vertragsprodukte“), ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen die Vertragsprodukte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Käufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass das Unternehmen in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- c. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens maßgebend.
- d. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Unternehmen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen der Schriftform.
- e. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.



3. Vertragsschluss und Angebote

- a. Angebote des Unternehmens erfolgen freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- b. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist das Unternehmen berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- c. Die vom Käufer gelieferten Unterlagen (Angaben, Muster oder dergleichen) sind jeweils maßgebend; der Käufer haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; das Unternehmen ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- a. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben.
- b. Wird das Unternehmen an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, vom Unternehmen nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Epidemien oder Pandemien, Transportengpässe oder -hindernisse, Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser- und/ oder Maschinenschaden oder andere vom Unternehmen nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf beim Unternehmen oder dessen Vorlieferanten / Subunternehmern, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, gehindert, wird das Unternehmen den Käufer unverzüglich hierüber informieren. In diesen Fällen ist das Unternehmen berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit der Käufer entsprechend informiert worden ist. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz die Lieferpflicht. Weist der Käufer nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als einen Monat an, so kann das Unternehmen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn es der vorstehenden Informations-verpflichtung nachgekommen ist und soweit es nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat.
- c. Ziffer 4.b. gilt entsprechend, soweit das Unternehmen vor Abschluss des Vertrages mit dem Käufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, das ihm bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung der vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Käufer ermöglicht hätte, und es von seinem Lieferanten nicht, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig beliefert wird und es dies nicht zu vertreten hat.



- d. Gerät das Unternehmen in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das Unternehmen die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- e. Auf Schadensersatz haftet das Unternehmen nur nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AVB. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ferner bleiben die gesetzlichen Rechte des Unternehmens, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Etikettierung

- a. Wenn nicht eine abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung EXW D-50189 Elsdorf, Deutschland (Incoterms). Dort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung. Das Unternehmen wird die Vertragsprodukte auf geeignete Ladehilfsmittel packen. Auf Verlangen und Kosten des Käufers werden die Vertragsprodukte an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Unternehmen berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen.
- b. Das Unternehmen ist zu Teillieferungen befugt, soweit dies dem Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
- c. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen die Transportkosten übernommen oder für den Käufer verauslagt hat oder wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, deren Ursache beim Käufer liegen, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Vertragsprodukte versandbereit sind und dies dem Käufer angezeigt wurde.
- d. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, ist das Unternehmen berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden die Vertragsprodukte auf Risiko des Käufers gelagert und dem Käufer wird die Lagerung in Rechnung gestellt.
- e. Soweit für den jeweiligen Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbart ist, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Diese gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AVB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen.



- f. Der Käufer wird die Original-Transportverpackung nur für seine internen Zwecke verwenden. Sollte der Käufer die Vertragsprodukte vertreiben, verkaufen oder an Dritte weitergeben wollen, ist der Käufer allein für die Kennzeichnung aller Verkaufsverpackungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Der Käufer garantiert, dass auf diesen Etiketten der Käufer als Importeur, Händler und/oder Verkäufer der Vertragsprodukte genannt wird und dass diese Etiketten nicht den/die Namen, Logos und/oder Marken des Unternehmens enthalten. Der Käufer garantiert, auf eigene Kosten die Etiketten des Unternehmens von allen Verkaufsverpackungen zu entfernen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Unternehmens sowie der Incoterm Ex Works. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Käufer trägt alle weiteren Gebühren (inkl. eventueller Gebühren für Verpackungslizenzierung).
- b. Beim Versandungskauf (Ziffer 5.a. der AVB) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- c. Der Kaufpreis ist ohne Abzug fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Zugang der Rechnung.
- d. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Das Unternehmen behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- e. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers aus demselben Vertrag, insbesondere nach Ziffer 8 dieser AVB, unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- a. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich das Unternehmen das Eigentum an den verkauften Vertragsprodukten vor.
- b. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Unternehmen gehörenden Waren erfolgen.

- c. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist das Unternehmen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vertragsprodukte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; das Unternehmen ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vertragsprodukte heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf das Unternehmen diese Rechte nur geltend machen, wenn es dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- d. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß Buchstabe iii) dieser Ziffer 7.d. befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- i. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vertragsprodukte des Unternehmens entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei das Unternehmen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt das Unternehmen Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vertragsprodukte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsprodukte.
 - ii. Die aus dem Weiterverkauf der Vertragsprodukte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Unternehmens gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an das Unternehmen ab. Das Unternehmen nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 7.b. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - iii. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Unternehmen ermächtigt. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Unternehmen gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und das Unternehmen den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7.c. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann das Unternehmen verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist das Unternehmen in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte zu widerrufen.
 - iv. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Unternehmens um mehr als 10%, wird das Unternehmen auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Unternehmens freigeben.



8. Gewährleistung und Mängelrechte

- a. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB) bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften der §§ 445a, 445b, 478 Abs. 1 BGB immer unberührt. In allen anderen Fällen finden die Sondervorschriften zum Lieferantenregress keine Anwendung.
- c. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind und vom Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (insbesondere in Katalogen oder auf der Homepage der SAVANNA) öffentlich bekannt gemacht wurden.
- d. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt (§ 434 I Satz 2, 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt das Unternehmen keine Haftung.
- e. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Käufer um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- f. Ist eine gelieferte Sache oder ein hergestelltes Werk mangelhaft, ist das Unternehmen berechtigt, nach seiner Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Sachen zu liefern bzw. im Falle eines Werkvertrages ein neues Werk herzustellen (Nacherfüllung).
- g. Das Unternehmen ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt, der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- h. Der Käufer hat dem Unternehmen die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Vertragsprodukte zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- i. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann das Unternehmen vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- j. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den



gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- k. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 9 der AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung

- a. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet das Unternehmen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b. Vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 9.c. haftet das Unternehmen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmens. Darüber hinaus haftet das Unternehmen auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit dem Unternehmen keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c. Von den voranstehenden Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit das Unternehmen einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit das Unternehmen aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.
- d. Die Ziffern 9.b. bis 9.c. gelten auch, wenn der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- e. Sofern der Käufer dem Unternehmen Rohstoffe und/oder Verpackungsmaterialien zur Verarbeitung durch das Unternehmen beistellt, haftet das Unternehmen nicht für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen oder sonstiger Mängel, die auf diese beigestellten Stoffe zurückzuführen sind.
- f. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Unternehmen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.



- g. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer zurücktreten oder kündigen, wenn das Unternehmen die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- h. Das Unternehmen versichert, dass die Herstellung, das Anbieten und/oder der Vertrieb der Vertragsprodukte nach bestem Wissen und Gewissen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter am Sitz des Unternehmens verletzt. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass er beim Anbieten und/oder Verreiben von Vertragsprodukten alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält. Der Käufer hat darüber hinaus in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass seine Verwendung der Vertragsprodukte, insbesondere die Verarbeitung, Veredelung und/oder Kombination der Vertragsprodukte mit anderen Stoffen oder Produkten, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erfolgt und nicht gegen geistige Eigentumsrechte Dritter verstößt. Das Unternehmen haftet nicht für Verletzungen Schutzrechte Dritter, die auf Anweisungen des Käufers beruhen.

10. Verjährung

- a. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b. Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- c. Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Ziffer 10.b. genannte Verjährungserleichterung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, §§ 438 Abs. 3 BGB (Arglist). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB (d.h. bei Endlieferung der Vertragsprodukte an einen Verbraucher), bleiben auch die Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB unberührt.
- d. Die sich nach den Ziffern 10.b. und 10.c. für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Vertragsprodukte beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.



- e. Soweit gemäß Ziffer 10.b. bis 10.d. die Verjährung von Ansprüchen des Unternehmens gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

11. Außerordentliche Kündigung

- a. Das Unternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung einzelner oder sämtlicher Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Käufers eintritt und hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Käufers gegenüber dem Unternehmen gefährdet erscheint. Das ist insbesondere der Fall, wenn gegen den Käufer nachhaltige Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen.

12. Code of Conduct, Compliance und Antikorruption

- a. Der Käufer akzeptiert den Code of Conduct des Unternehmens (in seiner jeweils gültigen Fassung; verfügbar auf der Homepage des Unternehmens), als Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Unternehmen.
- b. Der Käufer sichert zu, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden (i) gesetzlichen, (ii) sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie (iii) den mit dem Unternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Käufer sichert zudem zu, dass in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen sind, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz 1 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.
- c. Es ist dem Käufer strikt untersagt, den Mitarbeitern (einschließlich deren Angehörigen) des Unternehmens für deren Tätigkeit in dem Unternehmen Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Handelt der Käufer diesem Verbot zuwider, kann das Unternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

13. Datenschutz

- a. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Unternehmen verarbeitet personenbezogene Daten, die der Käufer an Unternehmen übermittelt, zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung sowie für künftige Bestellungen und speichert diese in seinem EDV-System.
- b. Das Unternehmen wird bei Bereitstellung und Betrieb des EDV-Systems von anderen Unternehmen unterstützt, die jeweils datenschutzkonform eingebunden sind. Eine anderweitige Verwendung personenbezogener Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene in eine anderweitige Verwendung



eingewilligt hat oder für eine anderweitige Verwendung eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

- c. Der Käufer ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Unternehmen verpflichtet, die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU- Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch das Unternehmen zu informieren. Das Unternehmen sieht von einer Information der betroffenen Person ab. Das Unternehmen stellt dem Käufer die zur Erfüllung der Informationspflichten nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereit.

14. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

- a. Für diese AVB und für die Vertragsbeziehung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- b. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- c. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommen.